

**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Erhaltung des historischen
Stadt- und Straßenbildes im Stadtkern Bräunlingen
(Stadtbildsatzung)
vom 22.09.2022**

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB), § 73 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 22.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhaltung des historischen Stadt- und Straßenbildes im Stadtkern Bräunlingen (Stadtbildsatzung) vom 11.07.2006 beschlossen:

§ 1

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21
Solaranlagen**

„Auf den Dächern und Wandflächen aller Gebäude sowie auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Stadtbildsatzung sind Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) ausnahmsweise als Einzelfallentscheidung zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Solaranlage muss an einer schlecht einsehbaren Stelle oder der abgewandten Straßenseite angebracht werden, die Größe der Solaranlage muss sich am tatsächlichen Verbrauch und Bedarf im Gebäude orientieren und im Verhältnis zur Dachflächengröße stehen. Es muss auf die Farbgestaltung der Dächer Rücksicht genommen werden. Die Nutzung von Solarziegeln kann auch an einsehbaren Stellen erfolgen. Die Zustimmung kann durch die Verwaltung erteilt werden. Vorhaben die von der Verwaltung kritisch gesehen werden sind dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtanierung vorzulegen und von ihm zu entscheiden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Dies gilt auch, wenn Ersatzmaßnahmen oder Änderungen bei Altanlagen durchgeführt werden.“

§2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 22. September 2022

Bächle, Bürgermeister